

Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Entnahme von Wasser aus der Donau und die Zusammenarbeit bei wasserwirtschaftlich bedeutsamen Vorhaben vom 13. Mai/1. Juni 1970 (§§ 1–9)

Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Entnahme von Wasser aus der Donau und die Zusammenarbeit bei wasserwirtschaftlich bedeutsamen Vorhaben vom 13. Mai/1. Juni 1970^[1]

Vollzitat nach RedR: Staatsvertrag über die Entnahme von Wasser aus der Donau und die Zusammenarbeit bei wasserwirtschaftlich bedeutsamen Vorhaben in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 01-1-5-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Abkommen vom 22. Januar 1992 (GVBl. S. 314) geändert worden ist

Das Land Baden-Württemberg,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

und

der Freistaat Bayern,

vertreten durch den Bayerischen Ministerpräsidenten,

schließen über die beabsichtigte Entnahme von Wasser aus der Donau bei Leipheim durch den Zweckverband Landeswasserversorgung in Stuttgart und über die Zusammenarbeit bei wasserwirtschaftlich bedeutsamen Vorhaben folgenden

Staatsvertrag

[1] Der Staatsvertrag wurde ratifiziert in:

Baden-Württemberg: Bek. 17.12.1970 (GBl. 1971 S. 4);

Bayern: Bek. v. 23.12.1970 (BayRS V S. 246).